



Stadtsparkasse Grebenstein

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	5
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	6
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern	6
--------------	--	---

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SNCI	Small and Non-Complex Institution (kleines und nicht komplexes Institut)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Stadtsparkasse Grebenstein alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Gesamtbanksteuerung bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb der Abteilung im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert. Der Offenlegungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Stadtsparkasse Grebenstein erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Stadtsparkasse Grebenstein gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern)

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Stadtsparkasse Grebenstein im Bereich Preise und Hinweise veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In TEUR		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	22.616	21.463
2	Kernkapital (T1)	22.616	21.463
3	Gesamtkapital	23.016	21.963
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	141.249	142.704
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,01	15,04
6	Kernkapitalquote (%)	16,01	15,04
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,29	15,39
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,51	10,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,29	7,39
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	226.463	219.592
14	Verschuldungsquote (%)	9,99	9,77
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	25.452	26.879
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	18.633	17.888
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.428	4.962
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	15.205	12.926
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	168,21	209,32
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	236.780	226.400
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	190.479	182.518
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,32	124,04

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse in Höhe von 23.016 TEUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital in Höhe von 22.616 TEUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 400 TEUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das Gesamtkapital im Vergleich zum 31.12.2021 um 1.053 TEUR. Die Erhöhung ergab sich aus der im Vorjahr vorgenommenen Umwandlung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB (Ergänzungskapital) in hartes Kernkapital sowie den Zuführungen zum harten Kernkapital und zur Sicherheitsrücklage aus dem Jahresergebnis 2021. Von den Vorsorgereserven nach § 340f HGB wurde ein Teilbetrag von 100 TEUR aufgelöst, um ein positives Jahresergebnis 2022 auszuweisen.

Die risikogewichteten Positionswerte haben sich im Vergleich zum Vorjahr u. a. in den Risikopositionen Unternehmen und Investmentanteile um insgesamt 1.455 TEUR auf 141.249 TEUR leicht reduziert.

Aufgrund der Erhöhung der Eigenmittel und der Reduzierung der Positionsbeträge haben sich die Kapitalquoten der Sparkasse erhöht. Die harte Kernkapitalquote und die Kernkapitalquote stiegen um 0,97 %-Punkte auf 16,01 %. Die Gesamtkapitalquote erhöhte sich um 0,90 %-Punkte auf 16,29 %.

Die Gesamtkapitalanforderungen zum 31.12.2022 betragen 10,51 % und blieben im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Die Verschuldungsquote stieg auf 9,99 %. Der Anstieg war auf die Erhöhung des Kernkapitals zurückzuführen. Der Sollwert von 3 % wurde eingehalten.

Die Liquiditätsdeckungsquote von 168,21 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 209,32 % zum 31.12.2021 auf 168,21 % zum 31.12.2022 ist auf die Verringerung der liquiden Aktiva mit hoher Qualität (HQLA) und die Erhöhung der Nettomittelabflüsse zurückzuführen. Die aufsichtsrechtliche Mindestquote von 100 % wurde erfüllt.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Der Anstieg der NSFR von 124,04 % zum 31.12.2021 auf 124,32 % zum 31.12.2022 ist auf die Erhöhung der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Stadtsparkasse Grebenstein die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Stadtsparkasse Grebenstein

Grebenstein, 21.09.2023

Der Vorstand

Ralf Patock

Andreas Auerbach